

**Satzung zur Änderung  
der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Hydrogen Technology  
der Technischen Hochschule Rosenheim  
am Standort Burghausen**

**Vom 6. März 2023**

Aufgrund von Art. 77 Abs. 1 Satz 1, Art. 79 Abs. 1 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84, Art. 87, Art. 88 Abs. 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Hydrogen Technology der Technischen Hochschule Rosenheim vom 21. Juni 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 3**

**Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein Hochschulabschluss als Bachelor aus dem naturwissenschaftlichen / ingenieurtechnischen Bereich wie zum Beispiel Chemieingenieurwesen, Chemie, Prozessautomatisierungstechnik, Umwelttechnologie, Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Energietechnik, Physik, Materialwissenschaften, Werkstofftechnik, Elektrotechnik oder ein in Deutschland oder im Ausland erworbener Abschluss, der einem solchen Hochschulabschluss gleichwertig ist.

(2) Weitere Qualifikationsvoraussetzung für das Studium sind Englischkenntnisse. Von für das Studium ausreichende Englischkenntnisse kann ausgegangen werden wenn mindestens ein Kriterium aus der nachfolgenden Liste erfüllt ist:

1. Muttersprache ist Englisch
2. Mindestens 6 Jahre schulischer Englischunterricht
3. Bestehen eines Moduls „Technisches Englisch“ oder eines vergleichbaren Englisch-Moduls in einem vorhergegangenem Studium
4. Abschluss eines Studienprogramms, in dem Module im Umfang von mindestens 20 ECTS erfolgreich absolviert worden sind, in denen die Unterrichtssprache „Englisch“ war (Nachweis durch ein durch die entsprechende Hochschule bestätigtes „Medium of Instruction“)
5. TOEFL mit 550 Punkten oder besser.
6. CBTOEFL mit 213 Punkten oder besser.
7. Internet-based TOEFL mit 72 Punkten oder besser
8. IELTS mit Band 6.0 oder besser.
9. Cambridge CEFR CPE mit Grade C oder besser.
10. Cambridge CEFR CAE mit Grade B oder besser.

In Zweifelsfällen oder bei Nichtvorliegen eines Nachweises kann zusätzlich bzw. ersatzweise das Bestehen einer zu den o.g. Nachweisen vergleichbaren Sprachprüfung an der TH-Rosenheim gefordert werden.

(3) Weitere Qualifikationsvoraussetzung für das Studium sind Deutschkenntnisse. Von für das Studium ausreichende Deutschkenntnisse kann ausgegangen werden wenn ein oder mehrere Punkte der nachfolgenden Liste erfüllt sind:

1. Muttersprache ist Deutsch
2. Mindestens 3 Jahre schulischer Deutschunterricht

3. Bestehen eines Moduls „Technisches Deutsch“ oder eines vergleichbaren Deutsch-Moduls in einem vorhergegangenem Studium
  4. Abschluss eines Studienprogramms, in dem Module im Umfang von mindestens 20 ECTS erfolgreich absolviert worden sind, in denen die Unterrichtssprache „Deutsch“ war (Nachweis durch eines durch die entsprechende Hochschule bestätigtes „Medium of Instruction“)
  5. Deutsches Sprachdiplom Stufe 1 (Stufe GER A2/B1)
  6. Goethe Zertifikat der Niveaustufe A2
  7. TELC Zertifikat der Niveaustufe A2.
- (4) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann bis zum Ende des 1. Fachsemesters nachgereicht werden.
- (5) Lassen sich sprachliche Vorqualifikationen den aufgeführten Punkten nicht eindeutig zuordnen (z.B. wenn Module an einer außereuropäischen Hochschule ohne ECTS-System abgelegt worden sind) entscheidet die Prüfungskommission des Studiengangs über die Erfüllung der sprachlichen Zugangsvoraussetzung.
- (6) Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte, vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, haben sie die fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim zu erwerben. Mit der Zulassung zum Studium legt die Prüfungskommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen im Einzelfall abgelegt werden müssen. Die nachzuholenden Prüfungsleistungen müssen bis zur Ausgabe der Masterarbeit erbracht werden. Für die Möglichkeiten zur Wiederholung nichtbestandener Prüfungen gilt § 19 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim entsprechend.
- (7) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von den Zugang begründenden Abschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.“

2. § 4 wird wie folgt formuliert:

#### **„§ 4 Aufbau des Studiums**

- (1) Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern als Vollzeitstudium und von maximal 6 Semestern als Teilzeitstudium. Es beinhaltet eine Projektarbeit sowie eine Masterarbeit.
- (2) Zum Eintritt in das zweite Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer die Nachweise gemäß §3 Abs. (3) und (4) erreicht hat.“
3. In der Anlage, Tabelle Nr. 1 (Theoretische Studiensemester), wird bei der Modulnummer HTF 01 (Modul Wasserstoff: Grundlagen und Sicherheit/Fundamentals of Hydrogen and Safety) die Zelle der Spalte „Prüfungen/Art und Dauer“ wie folgt gefasst:
- „schrP (60 – 180 Min) oder mdIP (20 – 30 Min)“.

## § 2

Diese Satzung tritt am 15. März 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 8. Februar 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim.

In Vertretung

Oliver Heller  
Kanzler

Die Satzung wurde am 6. März 2023 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 6. März 2023 bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. März 2023.